

Inhalt:

Bekanntmachung über das Besoldungs- und Diätendienstalter vom 28. März 1954 S. 57

Bekanntmachung

über das Besoldungs- und Diätendienstalter Vom 28. März 1954

I.

Änderung der Besoldungsvorschriften

Der Bundesminister der Finanzen hat im Bundesgesetzblatt 1953 Teil I S. 1588 die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 23. Dezember 1953 verkündet. Art. 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der nach § 2 Buchst. b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzblatt S. 207) in Verbindung mit § 199 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) für den Bund geltenden Fassung werden, wie folgt, geändert:

1. Nr. 27 erhält die folgende Fassung:

„(1) Schwerebeschädigte sind Schwerebeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 866).

(2) Wer im Zeitpunkt seiner Berufung in das Beamtenverhältnis durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerebeschädigter anerkannt war, kann bei der Festsetzung seines BDA in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn einen Ausgleich erhalten, wenn er infolge der Kriegsbeschädigung seinen Beruf gewechselt hat. Die oberste Bundesbehörde kann deshalb das BDA des Schwerebeschädigten, unbeschadet der Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4), bei der ersten planmäßigen Anstellung in der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn um sechs Jahre zusätzlich verbessern. Im günstigsten Falle darf sie das BDA in der Eingangsgruppe auf den Tag vorrücken, an dem der Beamte

im höheren Dienst das neunundzwanzigste Lebensjahr,

in den übrigen Laufbahngruppen das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Einem Schwerebeschädigten, der sich im Zeitpunkt seiner Beschädigung bereits in der für seine Dienstlaufbahn vorgeschriebenen Vorbereitung befunden hat, wird das BDA nach Absatz 2 nur insoweit verbessert, als es zum Ausgleich einer durch die Beschädigung eingetretenen Verzögerung seines Werdeganges erforderlich ist.“

2. Nr. 28 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wird ein planmäßiger Beamter in den Bundesdienst übernommen, so erhält er sein bisheriges BDA. Hätte der Beamte bei gleichem Werdegang im Bundesdienst dieses BDA nicht erhalten, so ist es entsprechend zu ändern.

(2) Das BDA des übernommenen Beamten ist abweichend von Absatz 1 herabzusetzen, wenn andernfalls Bundesbeamte seiner Besoldungsgruppe mit gleichem Alter und regelmäßiger Dienstlaufbahn im Durchschnitt ihm gegenüber benachteiligt würden. Unter gleichem Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen.

(3) Wird ein früherer Beamter, der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, in seiner früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe im Bundesdienst wieder angestellt, so wird das BDA, das er bei der Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand hatte, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 überprüft. Das hiernach ermittelte BDA wird um die Zeit des Ruhestandes gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Ruhestandsbeamte während des Ruhestandes in einem nichtplanmäßigen Beamtenverhältnis beschäftigt war, für die Dauer dieser Beschäftigungszeit, wenn er eine nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 anrechenbare Tätigkeit ausgeübt hat, für die Hälfte dieser Beschäftigungszeit. Wird ein Ruhestandsbeamter in einer anderen Besoldungsgruppe angestellt, so wird sein BDA so berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entsprechenden Besoldungsgruppe angestellt und an demselben Tag in die andere Besoldungsgruppe übertreten wäre. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Wartestandsbeamte.

(4) Wird ein früherer Beamter, der aus einer planmäßigen Stelle freiwillig ausgeschieden oder entlassen war, im Bundesdienst wieder angestellt, so ist auf das BDA und das Grundgehalt der früheren Stelle keine Rücksicht zu nehmen. Ein Beamter, der seine Stelle freiwillig aufgeben will, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so ist das BDA, das der Beamte in der Eingangsgruppe seiner früheren Dienstlaufbahn hatte, bei der Wiederanstellung in dieser Gruppe um die Zeit zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung zu kürzen. Hierbei ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Bei Wiederanstellung in einer Beförderungsgruppe ist das BDA für die Beförderungsgruppe, ausgehend von dem für die Eingangsgruppe umgerechneten BDA, nach § 7 Abs. 1 bis 5 zu bestimmen; dabei gilt der Tag der Wiederanstellung als Beförderungstag. Besoldungsgruppen, die zwischen der Eingangsgruppe und der Anstellungsgruppe liegen, werden bei dieser Berechnung nur mitberücksichtigt, wenn der Beamte ihnen früher angehört hat. Bei Wiederanstellung in einer niedrigeren Laufbahngruppe wird das BDA, ausgehend von dem nach Satz 4 und 5 umgerechneten BDA der Eingangsgruppe, nach § 7 Abs. 7 festgesetzt.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn ein Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle ausgeschieden ist. In diesen Fällen wird das BDA von der obersten Bundes-

behörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

(6) Eine nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Beschäftigungszeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur dann zur Hälfte auf das BDA anzurechnen, wenn es sich, bei Vorliegen der sonstigen im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen, um eine volle Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Tätigkeit handelt.“

3. Nr. 41, 42, 43, 44 und 46 werden gestrichen.
4. Nr. 81 bis 88 erhalten die Überschrift „Zu § 17“. Die Überschriften über den einzelnen Nummern entfallen.
5. Nr. 81 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Vorschriften über das BDA der planmäßigen Beamten in Nr. 7, 8, 10, 16, 28 Abs. 1, 2 und 4, 37, 45 und 45a gelten sinngemäß für das DDA und die außerplanmäßige Dienstzeit, die Vorschrift in Nr. 13 für das DDA der außerplanmäßigen Beamten.“
6. Nr. 82 wird gestrichen.
7. Nr. 83 wird, wie folgt, geändert:
 - a) Der dem Absatz 1 vorgeschaltete Absatz fällt weg.
 - b) Der Absatz 1 erhält im Eingang die folgende Fassung:
„(1) Das DDA (Nr. 76) der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens drei Jahren zu vollenden haben und die bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 finden, beginnt,
a) wenn ...“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „aus besonderen Gründen“ gestrichen und „Nr. 82“ durch „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
8. Nr. 87 erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine volle Tätigkeit liegt vor, wenn während der Dauer der Beschäftigung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten war. War mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einzuhalten, so wird die Beschäftigungszeit, wenn es sich um eine gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, zur Hälfte, wenn es sich um eine sonstige Tätigkeit handelt, zu einem Viertel auf das DDA angerechnet.

(2) Als gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst kommen Dienstzeiten als Beamter in der gleichen oder einer höheren Laufbahngruppe und ferner Dienstzeiten in Betracht, die nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in einer gleich- oder höherzubewertenden Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis verbracht worden sind. Als öffentlicher Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses gilt die Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis bei dem Reich, bei dem Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Als sonstige Zeiten einer vollen Tätigkeit gelten alle Zeiten, in denen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres im öffentlichen Dienst eine förderliche Tätigkeit oder außerhalb des öffentlichen Dienstes eine höher, gleich oder mindestens als förderlich zu bewertende praktische Tätigkeit im privatrechtlichen Vertragsverhältnis oder in selbständiger Stellung ausgeübt worden ist.

(4) Dienstzeiten als Beamter im Vorbereitungsdienst und Ausbildungszeiten jeder Art dürfen nicht auf das DDA angerechnet werden. Solche

Zeiten können aber, auch soweit sie vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegen, zur Hälfte auf den Zeitabschnitt angerechnet werden, der etwa an der Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes fehlt.“

Auf Grund der Ermächtigung im Art. 9 und 10 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 28. April 1953 (GVBl. S. 45) wird das Staatsministerium der Finanzen bei der Bekanntmachung der geltenden Fassung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften die durch Art. 1 der vorstehenden Verordnung eingetretenen Änderungen der Besoldungsvorschriften übernehmen. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß schon vorher sinngemäß nach den Vorschriften des Art. 1 der genannten Verordnung verfahren wird, und zwar:

1. bezüglich der Vorschriften in Art. 1 Nr. 1 und 7 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. April 1954,
2. bezüglich der übrigen Vorschriften des Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Die FMBek. vom 9. April 1952 Nr. I 120 941 — Cg 560 k (GVBl. S. 149, StAnz. Nr. 16) über die Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten wird mit Wirkung vom 1. April 1954 aufgehoben. Alle mit §§ 6, 17 Abs. 4 BesG (neuer Fassung) und den BV hierzu in Widerspruch stehenden Sonderregelungen (z. B. für Ärzte, Tierärzte, Betriebsprüfer) sind ab 1. Januar 1953 nicht mehr anwendbar.

II

Erläuterungen zu den Änderungen der Besoldungsvorschriften

A. Zu Nr. 27 BV:

1. Zu Absatz 1:

Der Begriff des Schwerkriegsbeschädigten bestimmt sich nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 1 bis 7 des Bundesversorgungsgesetzes.

2. Zu Absatz 2:

a) Da die Anwendung der Nr. 27 einen durch die Schwerbeschädigung bedingten Berufswechsel voraussetzt, kommt die Anrechnung von Verzögerungszeiten, die durch Kriegsdienst bedingt sind (Nr. 37, 83 Abs. 3 BV), in den Fällen der Nr. 27 nicht in Betracht. Ebenso ist eine Verbesserung des BDA nach Nr. 27 BV neben der Anrechnung von Wehrdienstzeiten nach der FMBek. vom 24. 9. 1952 (GVBl. S. 271) nicht möglich. Im übrigen kann eine zusätzliche Vergünstigung nach Nr. 27 Abs. 1 und 2 nur insoweit gewährt werden, als das BDA, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten (§§ 6 und 17 Abs. 4 BesG.) ergibt, hinter den Altersgrenzen des letzten Satzes des Abs. 2 zurückbleibt.

b) Ein Berufswechsel im Sinne des Satz 1 ist immer anzunehmen, wenn der Beamte zur Zeit seiner Beschädigung noch nicht Beamter war.

3. Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Beschädigung eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BesG. voll anzurechnen ist.

B. Zu Nr. 28 BV:

1. Allgemein:

Die hier vorgesehenen Entscheidungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten bedürfen nach § 6 Abs. 1 BesG. der Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums. Ob und inwieweit dieses seine Zustimmung für gewisse Gruppen von Fällen allgemein erteilen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Soweit bei der Anwendung

der Absätze 3 und 4 die Vorschrift des § 7 Abs. 7 BesG. zu beachten ist, ist auch weiterhin ein Einvernehmen mit mir herbeizuführen.

2. Zu Absätzen 1 und 2:

Sie enthalten die Vorschriften über die Übernahme planmäßiger Beamter, ohne daß zwischen Bundesbeamten, Landesbeamten, Kommunalbeamten und Beamten sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts unterschieden wird. Abs. 1 behandelt die Überprüfung des BDA nach ausschließlich besoldungsrechtlichen Gesichtspunkten, also unter Zugrundelegung des tatsächlichen Werdegangs des übernommenen Beamten. Abs. 2 sieht im Rahmen einer Überholungsklausel für den Einzelfall auch eine Überprüfung des Werdegangs des übernommenen Beamten nach den Laufbahnverhältnissen des bayerischen Staates vor.

3. Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält den Grundsatz, daß planmäßige Beamte mit ihrem bisherigen BDA zu übernehmen sind. Satz 2 behandelt die Ausnahme, daß das BDA an Hand der für den bayerischen Staat geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen überprüft und anderweit festgesetzt wird, wobei sich sowohl eine Verbesserung wie eine Verschlechterung des bisherigen BDA ergeben kann.

4. Zu Absatz 2:

Bei der hier vorgesehenen Überprüfung des Werdegangs ist nur an die Zurückführung solcher Laufbahnen auf die Laufbahnverhältnisse des bayerischen Staates gedacht, die nur durch besonders günstige Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse bei dem bisherigen Dienstherrn ermöglicht wurden. Vergleichsmaßstab ist hier der Durchschnitt der Staatsbeamten gleichen Alters und regelmäßiger Dienstlaufbahn in der Besoldungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt. Die Anwendung der Vorschrift darf aber nicht dazu führen, daß ein besonders günstiger Werdegang, der durch außergewöhnliche Leistungen bedingt war, auf den Durchschnitt zurückgeführt wird. Das gilt jedenfalls dann, wenn der besonders günstige Werdegang auch nach den Anstellungs- und Beförderungsverhältnissen des bayerischen Staates möglich gewesen wäre.

5. Zu Absatz 4:

Die in Satz 3 ff. vorgesehene Ausnahmeregelung kann im Gegensatz zu der Vorschrift der früheren Nr. 44 Abs. 2 BV auch noch nach der Wiederanstellung getroffen werden. Wird eine Ausnahme zugelassen, so kann sie nur die in Satz 4 ff. enthaltene Regelung zum Inhalt haben.

C. Zu Nr. 83 Abs. 1 BV:

Aus der Neufassung, insbesondere dem Wegfall des bisher dem Abs. 1 vorgeschalteten Absatzes, ergibt sich, daß für die Festsetzung des DDA der außerplanmäßigen Beamten des höheren Dienstes jetzt ausschließlich Nr. 83 BV maßgebend ist, eine Festsetzung nach § 17 Abs. 1 BesG. also nicht mehr in Betracht kommt.

D. Zu Nr. 87 BV:

1. Zu Absatz 1:

Als regelmäßig gilt die wöchentliche Arbeitszeit, die durch tarifliche Bestimmungen oder dienstliche Anordnung für den betreffenden Dienstzweig vorgeschrieben ist.

2. Zu Absatz 2:

a) Zu Satz 1:

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses um eine gleichzubewertende Beschäftigung ge-

handelt hat, ist in erster Linie auszugehen von einem Vergleich der tariflichen Entlohnung der in Frage stehenden Tätigkeit mit den Bezügen der Besoldungsgruppe, in der die planmäßige Anstellung des Beamten vorgesehen ist. Als gleichzubewerten kann jedoch eine Tätigkeit in jedem Fall auch dann angesehen werden, wenn der Personenkreis, der diese Tätigkeit ausübt, regelmäßig den Nachwuchs für die Dienstlaufbahn stellt, in der die Einstellung als außerplanmäßiger Beamter erfolgt.

b) Zu Satz 2:

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses vorgelegen hat, kommt es nur darauf an, ob der Arbeitgeber eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes war. Ob die Körperschaft auch die Dienstherreneigenschaft besaß, ob sie also über planmäßige Beamtenstellen verfügte, ist unerheblich.

E. Inkrafttreten:

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 (Nr. 27 BV) gelten für alle Beamten, die mit Wirkung vom 1. April 1954 oder später erstmalig in eine Planstelle eingewiesen werden.

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a) und b) (Änderung der Nr. 83 Abs. 1 BV) gelten für alle außerplanmäßigen Beamten, für deren Anstellung ein Hochschulstudium vorgeschrieben ist, wenn sie am 1. April 1954 außerplanmäßige Beamte sind oder später werden.

Die übrigen Vorschriften gelten für alle Beamten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1953 oder später erstmalig in eine Planstelle eingewiesen sind oder werden. Dagegen sind sie für die vor dem 1.1.1953 angestellten Beamten nicht anwendbar. Soweit sich diese Bestimmungen auf die Festsetzung des DDA beziehen (Art. 1 Nr. 4—6, 7 c—8), gelten sie also für alle Personen, die am 1. Januar 1953 außerplanmäßige Beamte waren oder es später geworden sind.

F. Beispiele:

1. Zu Nr. 27 Abs. 2 BV:

**Berechnung des BDA der Schwer-
kriegsbeschädigten**

a) Die Eingangsgruppe, in der das BDA nach Nr. 27 BV verbessert werden darf, bestimmt sich gemäß Nr. 39 BV nach der Laufbahngruppe, in der der Schwerkriegsbeschädigte erstmalig planmäßig angestellt wird. Demgemäß ist z. B. bei der Anstellung eines Schwerkriegsbeschädigten als Ministerialoffiziant in der BesGr. A 10 a die Verbesserung bei dem BDA für die BesGr. A 10 b, die nach Nr. 39 BV den Ausgangspunkt bildet, vorzunehmen. Bei einem späteren Aufstieg des schwerkriegsbeschädigten Beamten in eine Planstelle der BesGr. A 8 a, die die Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn des mittleren Dienstes darstellt, ist eine erneute Anwendung von Nr. 27 BV nicht zulässig, es sei denn, daß eine Festsetzung des BDA nach Nr. 28 Abs. 5 BV in Betracht kommt.

b) Bei der Anwendung von Nr. 27 BV ist von dem BDA auszugehen, das sich für den Schwerkriegsbeschädigten nach seinem beruflichen Werdegang für die Eingangsgruppe ergibt. Das so gefundene BDA wird dann nach Nr. 27 BV verbessert. Danach ergibt sich z. B. bei der Anstellung eines Schwerkriegsbeschädigten als Ministerialoffiziant folgende Berechnung:

Geb. am 1. 10. 1917.

Vom 14. bis 17. Lebensjahr Lehrling im Friseurgewerbe, anschließend Friseurgehilfe bis 30. 9. 1939.

Vom 1. 10. 1939 bis 30. 9. 1944 (5 Jahre) Kriegswehrdienst. Aus dem Kriegswehrdienst wegen einer im Jahre 1943 erlittenen Schwerebeschädigung vorzeitig entlassen. Durch rechtskräftigen Rentenbescheid als Schwerekriegsbeschädigter anerkannt.

Vom 1. 10. 1945 bis 30. 6. 1954 (8 Jahre 9 Monate) als Lohnempfänger (Bote) im öffentlichen Dienst beschäftigt.

Am 1. 7. 1954 als Ministerialoffiziant (BesGr. A 10 a) angestellt.

Nach diesem Werdegang ergibt sich für die BesGr. A 10 b nach § 17 Abs. 4 BesG. ein DDA vom 1. 4. 1942 (vgl. Fußnote 1), nach § 5 Abs. 2 BesG. ein BDA vom 1. 4. 1947.

Auf Grund von Nr. 27 BV kann das BDA um 6 Jahre auf den 1. 4. 1941, günstigstenfalls aber nur auf den 30. 9. 1943 (Vollendung des 26. Lebensjahres) vorgerückt werden (vgl. Fußnote 2). Ausgehend von einem BDA vom 30. 9. 1943 in der BesGr. A 10 b ist das BDA für die BesGr. A 10 a nach § 7 Abs. 1 BesG. Nr. 7 Abs. 1 BV auf den 1. 9. 1943 festzusetzen. Eine Kürzung um die Dauer des nicht abgeleisteten Vorbereitungsdienstes (§ 17 Abs. 4 letzter Satz BesG., Nr. 86 Abs. 1 BV) kann nach Nr. 87 Abs. 4 BV unterbleiben.

Mithin DDA für die BesGr. A 10 b = 1. 4. 1942.

2. Zu Nr. 28 Abs. 3 BV:

Berechnung des BDA bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten

Ein Stadtoberinspektor (geb. am 15. 8. 1898), der am 1. 10. 1943 in den Ruhestand versetzt wurde, ist am 1. 10. 1953 im bayerischen Staatsdienst wieder angestellt worden. Er hatte bei seiner Versetzung in den Ruhestand in der BesGr. A 4 b 1 ein BDA vom 1. 7. 1933. Es wird unterstellt, daß zu einer Änderung des früheren BDA in Anwendung von Nr. 28 Abs. 1 und 2 BV kein Anlaß besteht. In der Ruhestandszeit (1. 10. 1943 bis 30. 9. 1953 = 10 Jahre) hat der Beamte insgesamt sechs Jahre lang außerhalb des Beamtenverhältnisses eine förderliche Tätigkeit ausgeübt, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BesG. zur Hälfte, also mit drei Jahren, angerechnet werden kann. Mit Rücksicht hierauf ist das frühere BDA (1. 7. 1933) nicht um die gesamte Dauer der im Ruhestand verbrachten Zeit (10 Jahre), sondern nur um (10 minus 3 =) 7 Jahre auf den 1. 7. 1940 zu kürzen. Ausgehend von diesem BDA ist das BDA festzusetzen bei Wiederanstellung am 1. 10. 1953 in einer Planstelle der BesGr.

A 4 b 1 nach Nr. 28 Abs. 3 BV auf den 1. 7. 1940

A 4 c 2 nach § 7 Abs. 7 BesG. — mit im Einzelfall einzuholender Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen — auf den 1. 10. 1933

Fußnote 1)

Das DDA berechnet sich wie folgt:

Beginn des DDA. (Nr. 18 BV) 1. 7. 1954

Hierauf sind anzurechnen:

a) voll die Zeit vom 1. 10. 1945 bis 30. 6. 1954 gem. § 17 Abs. 4 Satz 1 BesG. = 8 J. 9 M.

b) zur Hälfte die Zeit vom 1. 10. 1937 (20. Lebensjahr) bis 30. 9. 1944 (7 J.) = 3 J. 6 M. gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 BesG. in Verbindung mit dem Erlaß vom 18. 9. 1944 (RBB. S. 142)

zusammen: 12 J. 3 M.

Fußnote 2)

Da der Beamte nicht außerplanmäßiger Beamter war, könnte das BDA auch nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BesG. berechnet werden. Auf diese Berechnungsart braucht jedoch hier nicht näher eingegangen zu werden, weil sie zu einem ungünstigeren Ergebnis führt.

A 3 b nach § 7 Abs. 1 BesG., auf den 1. 10. 1947 Wird der Beamte am 1. 10. 1953 als Regierungsinspektor (BesGr. A 4 c 2, BDA vom 1. 10. 1933) wieder angestellt und steigt er später in die BesGr. A 4 b 1 auf, so erhält er für die BesGr. A 4 b 1 gemäß § 7 Abs. 6 BesG. ein BDA vom 1. 7. 1940.

3. Zu Nr. 28 Abs. 4 BV:

Berechnung des BDA bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten, der freiwillig ausgeschieden war

Der Beamte, geboren am 8. 7. 1894, hat folgenden Werdegang:

1. 10. 1924 Anstellung als Regierungsrat (BesGr. A 2 c 2, BDA vom 1. 1. 1923),

1. 7. 1928 Oberregierungsrat (BesGr. A 2 b, BDA, vom 1. 7. 1928),

1. 7. 1932 Ministerialrat (BesGr. A 1 a, BDA, vom 1. 7. 1932),

mit 1. 7. 1933 freiwillig ausgeschieden.

Vom 1. 7. 1933 bis 30. 6. 1952 (19 Jahre) Rechtsanwalt,

vom 1. 7. 1952 bis 30. 6. 1953 (1 Jahr) Angestellter im höheren Ministerialdienst mit übertariflicher Vergütung.

1. 7. 1953 Wiederanstellung als Ministerialrat (BesGr. A 1 a).

Die Berechnung des BDA für die BesGr. A 1 a gestaltet sich, wenn eine Ausnahme im Sinne von Nr. 28 Abs. 4 Satz 3 BV zugelassen wird, wie folgt: Da die zwischen dem freiwilligen Ausscheiden (1. 7. 1933) und der Wiederanstellung (1. 7. 1953) ausgeübte Beschäftigung als Rechtsanwalt und als Behördenangestellter nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 BesG. zur Hälfte, d. h. mit 10 Jahren, anrechenbar ist, ist das frühere BDA der BesGr. A 2 c 2 (1. 1. 1923) nicht um die gesamte Dauer der Unterbrechungszeit (20 Jahre), sondern nur um (20 minus 10 =) 10 Jahre zu verkürzen. Es ist also auf den (1. 1. 1923 + 10 Jahre =) 1. 1. 1933 zu bestimmen. Ausgehend hiervon ergibt sich bei der Abstellung der Berechnung auf den 1. 7. 1953 (den Tag der Wiederanstellung) als Beförderungstag als neues BDA für die BesGr.

A 2 b nach § 7 Abs. 5 BesG. der 1. 1. 1941,

A 1 a nach § 7 Abs. 1 BesG. der 1. 7. 1949.

Hätte der Beamte in seiner früheren Laufbahn die BesGr. A 2 b übersprungen, so müßte bei der Wiederanstellung als Ministerialrat unterstellt werden, daß er am 1. 7. 1953 aus der BesGr. A 2 c 2 unmittelbar in die BesGr. A 1 a aufgestiegen ist. In diesem Falle würde sich für die BesGr. A 1 a nach § 7 Abs. 1 BesG. ein BDA vom 1. 7. 1951 ergeben.

Würde der Beamte am 1. 7. 1953 nicht, wie eingangs unterstellt, in der BesGr. A 1 a, sondern in einer BesGr. mit niedrigerem Endgrundgehalt wieder angestellt, so wäre das BDA (eine Anwendung von § 7 Abs. 7 BesG. scheidet hierbei aus) festzusetzen bei Wiederanstellung in der BesGr.

A 2 c 2 auf den 1. 1. 1933,

A 2 b auf den 1. 1. 1941 (= 1. 1. 1933 + 8 Jahre),

A 1 b auf den 1. 7. 1943 (ausgehend von einem BDA in A 2 b v. 1. 1. 1941).

Bei einem späteren Übertritt dieses Beamten aus der Wiederanstellungsgruppe in eine BesGr. mit höherem Endgrundgehalt hätte sich die Festsetzung des BDA ausschließlich nach § 7 Abs. 1 bis 5 BesG. zu richten, auch bei einem späteren Aufstieg in die BesGr. A 1 a. Eine Festsetzung des BDA für A 1 a nach § 7 Abs. 6 BesG. ist unzulässig.

4. Zu Nr. 28 Abs. 6 BV:

Anrechnung von Vordienstzeiten auf das BDA der Eingangsgruppe

a) Die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BesG. zulässige unmittelbare Anrechnung von Vordienstzeiten auf das BDA der Eingangsgruppe kommt nur bei der ersten planmäßigen Anstellung von Beamten in Betracht, die nicht außerplanmäßige Beamte waren. In diesen Fällen ist durch Doppelberechnung festzustellen, ob es für den Beamten günstiger ist, wenn der nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegende Teil seiner förderlichen Vordienstzeiten unmittelbar auf das BDA der Eingangsgruppe seiner Dienstlaufbahn angerechnet wird, oder wenn die nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegenden Vordienstzeiten nach § 17 Abs. 4 BesG. auf das nach Nr. 18 BV zu unterstellende DDA angerechnet werden. Anzuwenden ist die für den Beamten günstiger wirkende Berechnungsmethode. Bei Beamten, die vor ihrer planmäßigen Anstellung außerplanmäßige Beamte waren, kommt eine solche Doppelberechnung nicht in Betracht. In diesen Fällen können die Vordienstzeiten nur nach § 17 Abs. 4 BesG. auf das DDA angerechnet werden.

b) Regierungsinspektor X, geb. am 1. 4. 1913. Vom 1. 4. 1931 bis 31. 3. 1934 kaufmänn. Lehrling, vom 1. 4. 1934 bis 31. 3. 1936 Buchhalter, vom 1. 4. 1936 bis 31. 3. 1950 (= 14 Jahre) Behördenangestellter im mittleren Dienst, vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1953 (= 3 Jahre) Behördenangestellter im gehobenen Dienst, 1. 4. 1953 Anstellung als Regierungsinspektor.

Unmittelbare Anrechnung der Vordienstzeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 BesG. auf das BDA

Beginn des BDA nach § 5 Abs. 1 = 1. 4. 1953
 Hierauf darf die nach Vollendung des 30. Lebensjahres (1. 4. 1943) als Behördenangestellter verbrachte Zeit zur Hälfte angerechnet werden. Es kann also die Zeit v. 1. 4. 1943 bis 31. 3. 1953 (= 10 Jahre) zur Hälfte mit 5 Jahren angerechnet werden. Danach ergibt sich für die BesGr. A 4 c 2 ein BDA, vom (1. 4. 1953 minus 5 Jahre =) 1. 4. 1948.

Anrechnung der Vordienstzeiten nach § 17 Abs. 4 BesG. auf das DDA

Die gemäß § 6 Abs. 3 BesG. vergleichsweise vorzunehmende Berechnung über das DDA ist ungünstiger. Sie hat folgendes Ergebnis:
 DDA nach § 17 Abs. 1 BesG. = 1. 4. 1953
 Hierauf dürfen nach § 17 Abs. 4 BesG. angerechnet werden:
 in vollem Umfange die gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst (1. 4. 1950 bis 31. 3. 1953) mit 3 Jahren
 zur Hälfte als förderliche Tätigkeit die Zeit vom 1. 4. 1934 (Beendigung der Lehrzeit — vgl. Nr. 87 Abs. 4 BV) bis 31. 3. 1950 (= 16 Jahre) mit 8 Jahren
 zusammen 11 Jahre
 Zu kürzen um die Vorbereitungszeit mit noch 1 J. 6 M. (nämlich um 3 Jahre, vermindert um die Hälfte der 3jährigen Lehrzeit)

Für die Anrechnung verbleiben 9 J. 6 M. mithin DDA 1. 10. 1943 BDA nach § 5 Abs. 2 BesG. 1. 10. 1948.

c) Oberregierungsrat X, geb. am 1. 4. 1903. Sommer 1925 Erste juristische Prüfung, 28. 2. 1929 Große Staatsprüfung, vom 1. 3. 1929 bis 31. 3. 1950 (= 21 Jahre 1 Monat) Wirtschaftsjurist, vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1953 (= 3 Jahre) Verwaltungsangestellter im höheren Ministerialdienst. Erste Anstellung als Oberregierungsrat am 1. 4. 1953.

Berechnung nach Nr. 39 und 38 BV
 DDA nach Nr. 83 Abs. 1 Buchstabe a) BV 1. 1. 1926
 Gemäß Nr. 83 Abs. 6 BV zu kürzen um die außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit (1. 3. 1929 bis 31. 3. 1953 = 24 Jahre 1 Monat) auf den 1. 2. 1950
 Hierauf sind anzurechnen:
 voll nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BesG. die gleichzubewertende Tätigkeit im öffentlichen Dienst (vom 1. 4. 1950 bis 31. 3. 1953 =) 3 Jahre
 zur Hälfte nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BesG. die außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Tätigkeit (vom 1. 3. 1929 bis 31. 3. 1950 =) 10 Jahre 6 Mon. 15 Tg.
 zus. 13 Jahre 6 Mon. 15 Tg.

Danach DDA = 16. 7. 1936
 und BDA für A 2 c 2 = 16. 7. 1941.
 Das BDA für A 2 b ist nach § 7 Abs. 5 BesG. auf den 1. 7. 1949 festzusetzen.
 Die Berechnung nach § 6 ist ungünstiger. Sie gestaltet sich wie folgt:
 Beginn des BDA in A 2 c 2 nach § 5 Abs. 1 BesG. 1. 4. 1953
 Hierauf darf die Beschäftigungszeit vom 1. 4. 1933 (30. Lebensjahr) bis 31. 3. 1953 (= 20 Jahre) zur Hälfte mit 10 Jahren angerechnet werden.
 Danach BDA für A 2 c 2 = 1. 4. 1943
 und für A 2 b nach § 7 Abs. 5 BesG. = 1. 4. 1951.

5. Zu Nr. 83 Abs. 1 BV:

Neuberechnung des DDA der hochschulmäßig vorgebildeten außerplanmäßigen Beamten

Finanzassessor
 geboren am 10. 7. 1926
 Abitur März 1946,
 Rechtsstudium SS 1946 bis SS 1949 (7 Semester, vorgeschrieben sind 6 Semester = 3 Jahre),
 am 5. 11. 1949 Hochschulabschlußprüfung
 vom 15. 12. 1949 bis 14. 12. 1952 Vorbereitungsdienst als Referendar,
 20. 3. 1953 Große Staatsprüfung,
 1. 7. 1953 Einstellung als Finanzassessor mit einem DDA im Sinne von § 17 Abs. 1 BesG. vom 1. 7. 1953
 Infolge Änderung der Nr. 83 Abs. 1 BV ist das DDA mit Wirkung vom 1. 4. 1954 anderweit, wie folgt, festzusetzen:
 Beginn des DDA nach Nr. 83 Abs. 1 Buchstabe a) BV 1. 1. 1950
 Nach Nr. 83 Abs. 6 BV zu kürzen um die Zeit vom 21. 3. bis 30. 6. 1953 = 3 Mon. 10 Tg. danach ab 1. 4. 1954 neues DDA 11. 4. 1950.
 Bei der planmäßigen Anstellung ergibt sich nach Nr. 38 BV ein BDA vom 11. 4. 1955, es sei denn, daß die planmäßige Anstellung vor

dem 11. 4. 1955 erfolgt und infolgedessen das BDA nach § 5 Abs. 1 BesG. auf einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen wäre.

III.

Ausgleich von Verzögerungen des beruflichen Werdegangs der Beamten durch Kriegsdienst bei Festsetzung des BDA und DDA

A. Nr. 37 BV regelt den Ausgleich von Verzögerungen, die der berufliche Werdegang der Beamten durch folgende Kriegs-, Wehr- und Arbeitsdienstzeiten erfahren hat:

1. Heeres- und Marinedienstzeiten, die in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht vor dem 2. August 1914 abgeleistet wurden,
2. Kriegsdienst während des Krieges 1914/18.
3. Wehr- und Arbeitsdienstzeiten in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht sowie ihnen gleichgestellte Dienstzeiten nach dem Kriege 1914/18.

Nicht ausdrücklich geregelt nach Nr. 37 BV ist demnach der Ausgleich von Verzögerungen durch Kriegsdienst im 2. Weltkrieg. Eine Anwendung der zu Nr. 37 BV entwickelten Grundsätze auf diese Kriegsdienstzeit erscheint aber auch bei Festsetzung des BDA (DDA) nach Nr. 47 (79) BV gerechtfertigt und geboten. Zu einer solchen Festsetzung, die von den obersten Dienstbehörden durchzuführen ist, bedarf es des Einvernehmens mit mir. Dieses Einvernehmen kann unterstellt werden, wenn und soweit nach folgenden Richtlinien verfahren wird.

I. Grundsatz

Die Zeit des Kriegsdienstes wird auf das BDA (DDA) eines Beamten angerechnet, wenn und soweit sich durch den Kriegsdienst die Anstellung (Einstellung) oder die Beförderung des Beamten gegenüber der Anstellung (Einstellung) oder der Beförderung anderer Beamten der gleichen Dienstlaufbahn mit regelmäßigem Werdegang nachweislich verzögert hat.

II. Begriff des Kriegsdienstes

(1) Kriegsdienst im Sinne der Ziffer I ist der im Kriege abgeleistete Wehr- oder Arbeitsdienst einschließlich einer Kriegsgefangenschaft.

(2) Dem Kriegsdienst gleichgestellt sind:

- a) Dienstleistungen im langfristigen Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses (Polizeireserve, Zollgrenzschutzreserve, Ergänzungskräfte des Wasserstraßenschutzes, der Technischen Nothilfe nichtmilitärische Transportverbände des Heeres usw.),
- b) Dienstleistungen im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst (später Luftschutzpolizei) und im Flugmeldedienst, soweit er in § 23 der Ersten DVO zum Luftschutzgesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) geregelt war,
- c) Dienstleistungen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend (Erlaß vom 29. 7. 1941 — RGBl. I S. 463 —),
- d) Heilbehandlung nach Entlassung aus dem Wehr-, Arbeits- oder sonstigen Notdienst, wenn sie durch eine in dem genannten Dienst erlittene Verletzung oder ein durch den genannten Dienst verursachtes Leiden bedingt war und zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit diente.

III. Begriff der Verzögerung

(1) Die Anstellung (Einstellung) ist nur dann im Sinne der Ziffer I durch den Kriegsdienst verzögert, wenn der auf den Eintritt in den Beamtenberuf ausgerichtete Ausbildungsgang, d. h. die in den Annahmebedingungen geforderte Vorbildung, unterbrochen oder gehemmt war.

(2) Eine Beförderung ist nur dann im Sinne der Ziffer I durch den Kriegsdienst verzögert, wenn die für die Beförderung nach den Laufbahnvorschriften erforderliche Ergänzungsausbildung unterbrochen oder gehemmt war.

(3) Vergünstigungen, die der Beamte in seinem Ausbildungsgang auf Grund der Kriegsverhältnisse erfahren hat, sind gegenzurechnen.

IV. Nachweis der Verzögerung

(1) Die Verzögerung ist nachzuweisen.

(2) Der Nachweis einer Verzögerung gilt als erbracht:

- a) bei Personen, die bereits vor ihrer Einberufung zum Kriegsdienst die in den Annahmebedingungen vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen hatten, wenn sie im Anschluß an diese Ausbildung zum Kriegsdienst eingezogen worden sind, sich innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn beworben und diese Bewerbung ausdrücklich aufrechterhalten haben,
- b) bei Personen, die bei ihrer Einberufung zum Kriegsdienst die in den Annahmebedingungen vorgeschriebene Ausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht beendet hatten, wenn sie diese Ausbildung innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst aufgenommen, fortgesetzt oder beendet, sich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Ausbildung schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn beworben und diese Bewerbung ausdrücklich aufrechterhalten haben.

(3) Der Lauf der Fristen des vorstehenden Absatzes ist gehemmt, solange der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nachweisbar an der Meldung verhindert war. Liegt der Tag der Entlassung aus dem Kriegsdienst vor dem 1. April 1946, so rechnen die Fristen des vorstehenden Absatzes frühestens vom 1. April 1946 an.

V. Anrechnung der Kriegsdienstzeit

(1) Ist eine Verzögerung der Laufbahn durch Kriegsdienst nachgewiesen, so ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

(2) Für hochschulmäßig vorgebildete Beamte ist das BDA nach den allgemeinen Grundsätzen (Nr. 83 BV) festzusetzen. Hierbei werden Kriegsdienstzeiten, wie folgt, berücksichtigt:

- a) Liegt der Kriegsdienst vor der Hochschulabschlußprüfung, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn sich die Prüfung durch Kriegsdienst nicht verzögert hätte (Nr. 83 Abs. 3 BV).
- b) Liegt der Kriegsdienst zwischen der Hochschulabschlußprüfung und der vorgeschriebenen Zweiten Staatsprüfung, so ist eine durch ihn verursachte Verspätung der Zweiten Staatsprüfung im Rahmen der Anwendung von Nr. 83 Abs. 5 BV unschädlich.
- c) Liegt der Kriegsdienst im unmittelbaren Anschluß an die Zweite Staatsprüfung oder, wenn eine Zweite Staatsprüfung nicht vorgesehen ist, im unmittelbaren Anschluß an die

Hochschulabschlußprüfung, so ist die Kriegsdienstzeit bei Anwendung von Nr. 83 Abs. 6 BV nicht abzurechnen.

(3) Für die übrigen Beamten ist bei der Festsetzung ihres BDA (DDA) von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem sie vermutlich ihre Anstellung (Einstellung) erreicht hätten, wenn sie keinen Kriegsdienst geleistet hätten:

- a) Bei Personen, die am 8. Mai 1945 Beamte im Vorbereitungsdienst oder außerplanmäßige Beamte ohne Prüfung waren und die ohne Unterbrechung im Dienst geblieben sind, gilt als Zeitpunkt der vermutlichen Anstellung der Tag, an dem sie, gerechnet von dem Tage des tatsächlichen Beginns ihres Vorbereitungsdienstes, die regelmäßige Gesamtdienstzeit ihrer Laufbahn vollendet hatten.
- b) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 Beamte im Vorbereitungsdienst geworden sind, gilt als Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Zeitpunkt, der um die Dauer des abgeleisteten Kriegsdienstes vor dem tatsächlichen Eintrittstag liegt. Von dem so ermittelten Eintrittstag ausgehend ist der Tag der vermutlichen Anstellung nach Buchstabe a) zu bestimmen.

(4) Die regelmäßige Gesamtdienstzeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen umfaßt folgende Zeiten:

- a) die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes,
 - b) die Zeit der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht,
 - c) die Zeit der Arbeitsdienstpflicht,
 - d) die außerplanmäßige Mindestdienstzeit.
- Für die Bemessung dieser Zeiten sind die Vorschriften maßgebend, die am 8. Mai 1945 galten.

B. Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 1. April 1954.

Soweit bis zu diesem Zeitpunkt eine Regelung unter Anwendung der Nr. 37, 83 Abs. 3 BV oder der FME vom 12. 11. 1951 Nr. I 120931—560 k (StAnz. Nr. 46) getroffen worden ist, hat es für die planmäßigen Beamten, die vor dem 1. April 1954 angestellt worden sind, dabei sein Bewenden. Das BDA kann jedoch auf Antrag ab Antragsmonat, frühestens ab 1. April 1954, neu festgesetzt werden, wenn die Anwendung vorstehender Richtlinien günstiger wirkt. Das Diätendienstalter der außerplanmäßigen Beamten, denen vor dem 1. April 1954 nach den bisherigen Grundsätzen eine Laufbahnverzögerung angerechnet worden ist oder noch angerechnet wird, ist in jedem Falle mit Wirkung vom 1. April 1954 nach den neuen Richtlinien festzusetzen.

C. Die FME vom 12. 11. 1951 Nr. I 120 931 — 560 k (StAnz. Nr. 46) wird mit Wirkung vom 1. April 1954 aufgehoben. Die nachstehend genannten Runderlasse des früheren Reichsministers der Finanzen sind nicht mehr anzuwenden:

- a) vom 12. 7. 1941 (RBB S. 180) in der Fassung vom 5. 12. 1942 (RBB S. 236),
- b) vom 29. 12. 1942 (RBB 1943 S. 2),
- c) vom 4. 3. 1944 (RBB S. 55).

D. Beispiele:

- 1. Finanzassessor, geboren am 10. 7. 1917.
Ostern 1937 Reifeprüfung,
vom 3. 4. 1937 bis 24. 10. 1937 (6 Monate, 22 Tg.) Reichsarbeitsdienst,
vom 2. 11. 1937 bis 7. 11. 1945 (8 Jahre 6 Tg.) Wehrdienst, Kriegswelddienst und Kriegsgefangenschaft unterbrochen durch Studienurlaub für das Sommersemester 1944,
Studium SS 1944, WS 1945/46 bis WS 1947/48 = 6 Halbjahre,

- 21. 6. 1948 1. juristische Prüfung,
- 5. 3. 1951 Große Staatsprüfung (vorzeitig infolge Abkürzung des Vorbereitungsdienstes).

Bewerbungen:

- am 1. 6. 1951 (innerhalb der Meldefrist) bei der Bundeszollverwaltung — erfolglos —,
 - am 1. 2. 1952 bei der bayer. Finanzverwaltung.
- Vom 1. 5. 1951 bis 30. 4. 1952 praktische Beschäftigung als juristischer Hilfsarbeiter bei einem Rechtsanwalt.
- 1. 10. 1952 Finanzassessor.

Die Laufbahn vom Abitur bis zur Großen Staatsprüfung ist ausschließlich durch Arbeits- und Kriegsdienst verzögert worden. Der für einen Ausgleich dieser Verzögerung erforderliche Nachweis gilt als erbracht, da der Beamte das während des Kriegsdienstes aufgenommene Rechtsstudium nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft rechtzeitig fortgesetzt, den Vorbereitungsdienst nach Bestehen der Hochschulabschlußprüfung rechtzeitig aufgenommen, sich innerhalb von drei Monaten nach der Großen Staatsprüfung schriftlich um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben und die Bewerbungen bis zu seiner Einstellung fortgesetzt hat.

Der Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst beträgt 8 Jahre 6 Monate 28 Tage. Er verringert sich durch Gegenrechnung des Studienurlaubs für 1 Semester = 1 Studienhalbjahr im Sinne von Nr. 83 Abs. 1 BV um 6 Monate auf 8 Jahre 28 Tage.

Infolge der mit Wirkung vom 1. 4. 1954 in Kraft tretenden Änderung der Nr. 83 Abs. 1 BV ist das DDA der hochschulmäßig vorgebildeten außerplanmäßigen Beamten der BesGr. A 2 c 2 ab 1. 4. 1954 von vornherein nach Nr. 83 BV festzusetzen und das DDA der bereits vor diesem Zeitpunkt eingestellten außerplanmäßigen Beamten dieser Art mit Wirkung vom 1. 4. 1954 nach Nr. 83 BV umzurechnen.

Bei der Berechnung des DDA nach Nr. 83 BV ist von dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Ablegung der Hochschulabschlußprüfung auszugehen. Dabei ist die Zahl der tatsächlich zurückgelegten Semester unter Bewertung der Dauer jedes Semesters als ein Halbjahr zu berücksichtigen. Als Dauer der Hochschulabschlußprüfung sind 2 Monate 15 Tage zu rechnen.

Da in dem im Beispiel behandelten Fall der Beamte die Hochschulabschlußprüfung nach der vorgeschriebenen Mindestdauer des Studiums (6 Halbjahre) und ohne schuldhaftes Verlängerung der Prüfungsdauer abgelegt hat, ist zu unterstellen, daß er diese Prüfung bei Aufnahme des Studiums mit dem SS 1937 und ungestörtem Verlauf des Studiums im Jahre 1940 hätte ablegen können.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

DDA nach Nr 83 Abs. 1 und 3 BV	1. 1. 1941
Zu einer Hinausschiebung des Beginns des DDA nach Nr. 83 Abs. 5 BV besteht kein Anlaß, weil die Zeitspanne zwischen der Hochschulabschlußprüfung (21. 6. 1948) und der Großen Staatsprüfung (5. 3. 1951) die zulässige Dauer nicht überschreitet. Nach Nr. 83 Abs. 6 BV sind abzurechnen:	
die beschäftigungslosen Zeiten (vom 6. 3. bis 30. 4. 1951 und vom 1. 5. bis 30. 9. 1952) =	6 M. 25 Tg.
die nicht anrechenbare Hälfte der Dauer der praktischen Beschäftigung vom 1. 5. 1951 bis 30. 4. 1952 (= 1 Jahr) mit	6 M.
	zusammen: 1 J. 25 Tg.
Mithin DDA	26. 1. 1942

Bei der planmäßigen Anstellung ist das BDA für die BesGr. A 2 c 2 nach Nr. 38 BV auf den 26. 1. 1947 festzusetzen.

2. Regierungsassessor, geboren am 7. 10. 1920.
 Notreifeprüfung: 5. 11. 1939 (sonst frühestens zu Ostern 1940),
 Wehrdienst vom 10. 11. 1939 bis 31. 7. 1945, zu rechnen ab 1. 4. 1940 = 5 Jahre 4 Monate (= 11 Studienhalbjahre),
 Studium: SS 1946, WS 1946/47, WS 1947/48 bis WS 1949/50 = 7 Halbjahre,
 1. jur. Prüfung am 5. 6. 1950 mißlungen; 11 M. 20 Tg. später am 25. 5. 1951 bestanden.
 Referendar seit 1. 7. 1951. Unterstellt wird als weiterer Verlauf:
 Große Staatsprüfung 10. 9. 1954,
 Bewerbungsgesuch vom 20. 9. 1954,
 Regierungsassessor 1. 12. 1954.
 DDA nach Nr. 83 BV:

Bei 7 + 2 versäumten Studienhalbjahren (WS 1945/46 und SS 1947) und Ablegung der 1. jur. Prüfung nach Wiederholung wäre diese Prüfung in das Kalenderjahr 1945 gefallen; bei Vorrückung des Prüfungstages (= 25. 5. 1951) um 11 verlorene Studienhalbjahre gelangt man ebenfalls in das Kalenderjahr 1945.

Demgemäß DDA nach Nr. 83 Abs. 3 BV 1. 1. 1946 Abzurechnen nach Nr. 83 Abs. 6 BV die beschäftigungslose Zeit vom 11. 9. 1954 bis 30. 11. 1954 = 2 M. 20 Tg.

Mithin DDA 21. 3. 1946

3. Regierungsassessor, geboren am 15. 7. 1920.
 Abitur: Ostern 1940,
 Arbeits- und Wehrdienst vom 1. 4. 1940 bis 30. 9. 1941 = 1 J. 6 M.,
 Studium: WS 1941 bis SS 1944 = 6 Semester,
 1. jur. Prüfung 14. 10. 1944, Ernennung zum Referendar 10. 11. 1944,
 Wehrdienst: 1. 11. 1944 bis 30. 9. 1945 (mit verzögernder Auswirkung ab 10. 11. 1944 = 10 M. 21 Tg.),
 Antritt des Vorbereitungsdienstes am 15. 10. 1945,
 Große Staatsprüfung 14. 3. 1951.

Die Ablegung der Prüfung ist verzögert:

- a) durch Entfernung aus dem Dienst aus politischen Gründen um 11 Monate (aus dem Dienst entlassen am 1. 11. 1945; Wiedereinstellung auf ein unverzüglich nach der Entnazifizierung gestelltes Gesuch vom 1. 8. 1946 am 1. 10. 1946),
 b) durch Krankheit (5 M. davon angerechnet 1 M. =) um 4 M.,
 c) durch eigenes Verschulden um 10 M. 14 Tg. (z. B. durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zwecks gründlicher Vorbereitung, Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes wegen Annahme einer Stelle oder zur Besorgung privater Angelegenheiten, Nichtbestehen der Prüfung).
 Am 1. 5. 1951 um Einstellung beworben, am 1. 7. 1951 als Reg.-Assessor eingestellt. Gegenzurechnende Vorteile sind nicht vorhanden.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1954 ist das gem. § 17 Abs. 1 BesG festgesetzte DDA nach Nr. 83 BV umzurechnen. Unter normalen Verhältnissen und ohne Verzögerung durch Arbeits- und Wehrdienst hätte die 1. jur. Prüfung bei einer Studiendauer von 6 Halbjahren bereits im Kalenderjahr 1943 abgelegt werden können; mithin DDA nach Nr. 83 Abs. 3 BV 1. 1. 1944.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Hinausschiebung des Beginns des DDA nach Nr. 83 Abs. 5 BV stattzufinden hat, ist in der nachstehend dargestellten Weise der frühestmögliche Prüfungs-

tag mit dem Tag zu vergleichen, der sich bei Anrechnung der unverschuldeten Verzögerungen auf den tatsächlichen Prüfungstag als fiktiver Prüfungstag ergibt.

Die am 14. 3. 1951 bestandene Große Staatsprüfung wäre gefallen

	In das Kalender- jahr
ohne Verzögerung durch	
Krankheit auf d. (14. 3. 51—4 M. =)	14. 11. 50
Krankheit und Entfernung aus dem Dienst auf den (14. 11. 50—11 M. =)	14. 12. 49
Krankheit, Entfernung aus dem Dienst, Arbeits- und Wehrdienst auf den (14. 12. 49—10 M. 21 Tg. =)	23. 1. 49

Ohne jede Verzögerung wäre die Ablegung der Großen Staatsprüfung spätestens mit Ablauf von 3 J. 4 Mon. seit Antritt des Vorbereitungsdienstes, also am 9. 3. 1948 möglich gewesen. Danach ist die Große Staatsprüfung in einem späteren Kalenderjahr abgelegt worden. Die schuldhaften Verzögerungen betragen 10 M. 14 Tg., also mehr als 5 M. 29 Tg. Das DDA (1. 1. 1944) ist daher gem. Nr. 83 Abs. 5 BV um 1 Kalenderjahr auf den 1. 1. 1945 hinauszuschieben. Nach Nr. 83 Abs. 6 BV ist hiervon die beschäftigungslose Zeit vom 15. 3. 1951 bis 30. 6. 1951 (= 3 M. 16 Tg.) abzuziehen. DDA mithin 17. 4. 1945.

4. (Vorbemerkung für die Beispiele 5 und 6)
 Nach Abschnitt III/A Ziffer V Abs. 4 dieser Bekanntmachung ist bei den nicht hochschulmäßig vorgebildeten Beamten der mutmaßliche Zeitpunkt der Anstellung unter Zugrundelegung der regelmäßigen Gesamtdienstzeit zu ermitteln und die Dauer der regelmäßigen Gesamtdienstzeit nach den am 8. 5. 1945 in Geltung gewesenen Vorschriften zu bemessen. Danach betrug die Zeit der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht 2 Jahre, die Zeit der Arbeitsdienstpflicht 6 Monate, die außerplanmäßige Mindestdienstzeit 1 Jahr 6 Monate.

Die Zeit des Vorbereitungsdienstes ist mit der vorgeschriebenen Dauer anzusetzen. Verkürzungen des Vorbereitungsdienstes sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem Verwaltungszweig für die Laufbahn des beteiligten Anwärters allgemein (d. h. sowohl für Kriegsteilnehmer als auch für Nichtkriegsteilnehmer) zugelassen waren. Z. B. war für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Reichsfinanzverwaltung — Dienstzweige Steuer und Zoll — durch Erlass des früheren Reichsministers der Finanzen vom 24. 12. 1942 (RFBl. 1943 S. 13) der Vorbereitungsdienst allgemein festgesetzt:

für Finanzanwärter aus dem Finanzschülerstand auf 2 Jahre,
 für Finanzanwärter aus dem Jungmännerstand auf 3 Jahre 5 Monate mit der Einschränkung, daß die Finanzanwärter aus dem Jungmännerstand frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Monats zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden durften. Die regelmäßige Gesamtdienstzeit betrug hiernach bei Finanzschülern 6 Jahre, bei Jungmännern 7 Jahre 5 Monate, mit der Maßgabe, daß als mutmaßlicher Anstellungstag günstigstenfalls der auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgende Monatserste zugrunde gelegt werden durfte.

5. Steuerinspektor, geboren am 10. 5. 1923.
 Ostern 1940 Versetzung nach Unterprima, Arbeits- und Wehrdienst vom 1. 6. 1940 bis 31. 5. 1945 (= 5 Jahre), nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft rechtzeitige Wiederaufnahme der Schulausbildung, Abitur am 27. 3. 1947,

Bewerbung für den gehobenen Finanzdienst am 10. 4. 1947, Beginn des Vorbereitungsdienstes als Finanzanwärter am 1. 6. 1947. Prüfung am 10. 6. 1950 mißlungen; weiterer Vorbereitungsdienst 6 Monate, Prüfung am 25. 2. 1951 bestanden, Einstellung als ap-Inspektor am 26. 2. 1951, Anstellung als Steuerinspektor am 1. 6. 1954

Berechnung des DDA für die Zeit ab 1. 4. 1954
 Als Beginn des Vorbereitungsdienstes ist zu unterstellen der (1. 6. 1947) vorgerückt um 5 Jahre = 1. 6. 1942

Hinzuzurechnen sind:
 als vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes 2 Jahre und die von dem Beamten verschuldete 6 monatige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes = 2 J. 6 M.
 Beginn des DDA am 1. 12. 1944.

Berechnung des BDA
 Als Beginn des Vorbereitungsdienstes gilt der 1. 6. 1942.

Hinzuzurechnen sind:
 die regelmäßige Gesamtdienstzeit mit als verschuldete Verlängerung der Gesamtdienstzeit 6 Jahren
 6 Monate

zusammen 6 J. 6 M.
 1. 12. 1948

Mithin BDA

6. Steuerinspektor, geboren am 5. 8. 1925.

Dienstantritt in Schlesien als Jungmann am 1. 4. 1942,
 Wehrdienst vom 1. 7. 1943 bis 30. 11. 1946 (3 Jahre 5 Monate), Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in das Bundesgebiet, Bewerbung um Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst erst am 5. 1. 1948 (ohne Erfolg)

Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes am 1. 4. 1949,
 Prüfung bestanden am 30. 4. 1951,
 Einstellung als ap-Inspektor am 1. 5. 1951,
 Anstellung als Steuerinspektor am 1. 4. 1953.
 BDA in BesGr. A 4 c 2 auf Grund der FME v. 12. 11. 1951 (StAnz. Nr. 46) 1. 8. 1951 (= 26. Lebensjahr).

Das BDA des Beamten kann auf Antrag nach den neuen Richtlinien neu festgesetzt werden.

Nach diesen ergibt sich folgendes BDA:
 Wenn der Beamte sich rechtzeitig zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes gemeldet hätte, wäre als Zeitpunkt der vermutlichen Anstellung der (1. 4. 1942 + 7 Jahre 5 Monate) 1. 9. 1949 zu unterstellen gewesen. Mit Rücksicht auf die verspätete Meldung ist dieser Zeitpunkt um die Zeit vom 1. 12. 1946 bis 4. 1. 1948 (= 1 J. 1 M. 4 Tg.) hinauszuschieben. Das BDA kann demgemäß nur auf den 5. 10. 1950 festgesetzt werden.

IV.

Festsetzung des BDA und DDA

Für die Festsetzung BDA und DDA sind die als Anlagen abgedruckten Formblätter zu verwenden, und zwar

das Formblatt 1 beim Übertritt eines planmäßigen Beamten in eine andere Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt (§ 7 Abs. 1 und 5 BesG.),

das Formblatt 2 in allen übrigen Fällen.

Ein beglaubigter Abdruck der BDA- bzw. DDA-Festsetzungen ist den Kassenanweisungen für die Auszahlung der Dienstbezüge beizufügen. Ein weiterer beglaubigter Abdruck ist dem Beamten gemäß § 8 Abs. 1 BesG. bzw. Nr. 81 Abs. 2 BV gegen Nachweis auszuhändigen oder zuzustellen. Dabei sind die Beamten über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Die Rechtsmittelbelehrung hat zu lauten:

„Gegen diese BDA-DDA-Festsetzung kann binnen 2 Wochen nach ihrer Aushändigung-Zustellung Einspruch bei in eingelegt werden.“

Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine etwaige Nichtbescheidung des Einspruchs binnen angemessener Frist gilt als ablehnender Einspruchsbescheid und berechtigt zur Erhebung der Anfechtungsklage bei

. in
 aber nur innerhalb von 6 Monaten seit Einlegung des Einspruchs. Die Anfechtungsklage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie ist gegen den Staat als Anfechtungsgegner zu richten und muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so soll sie nebst etwaigen Anlagen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.“

Zuständig sind für die Entscheidung über

- a) Einsprüche: die Behörden, die das BDA oder DDA festgesetzt haben,
- b) Anfechtungsklagen
 - aa) gegen BDA- und DDA-Festsetzungen der Ministerien:
 der Verwaltungsgerichtshof in München,
 - bb) gegen BDA- und DDA-Festsetzungen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden:
 die für diese Behörden örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte.

München, 28. März 1954

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Nr.

Anlage I
der FMBek. v. 28. 3. 54 (GVBl. S. 57)

.....
(Behörde)

....., den

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

für den
(Amtsbezeichnung, Name)

bei
(Behörde)

Bisherige Dienststellung:
(BesGr. A.....) mit einem BDA vom

Neue Dienststellung:
(BesGr. A.....) mit Wirkung vom ab.

A. Berechnung nach § 7 (1, 2) BesG.

Jahresgrundgehalt einschließlich Stellenzulage

in der (bisherigen BesGr. A	in der (neuen) BesGr. A
— BDA =	
am DM	am DM
steigend ab	steigend ab
l. 19..... auf DM	l. 19..... auf DM

Da der Beamte in der verlassenen BesGr. bereits am in den Bezug eines Grundgehalts gelangt wäre, das über das ihm in der neuen BesGr. zu gewährende hinausgeht oder ihm gleichkommt, steigt er auch in der neuen BesGr. bereits zu derselben Zeit im Grundgehalt auf.

Hieraus ergibt sich für die (neue) BesGr. A ein BDA vom

B. Berechnung nach § 7 (5) BesG.

Da nach § 7 (5) BesG. beim Übertritt aus der BesGr. A in die BesGr. A während der ersten Besoldungsdienstjahre das bisherige BDA vom nicht geändert wird, — höchstens um Jahre gekürzt werden darf, ist es für die Beförderungsguppe ungünstigstenfalls auf den zu bestimmen.

C. Besoldungsdienstalter

Unter Zugrundelegung der Berechnung nach — A — B wird der Beginn des BDA für die BesGr. A..... auf

den

i. B.: festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

.....
(Name)

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Nr.

Anlage 2
der FMBek. v. 28. 3. 54 (GVBl. S. 57)

.....
(Behörde)

München, den 19.....

Festsetzung des Diäten-Besoldungs-Dienstalters

für den
(Amtsbezeichnung, Name)

bei
(Behörde)

A. Vorbemerkung und Laufbahn

1. Geburtstag		
2. Arbeitsdienst Wehrdienst Kriegsdienst (einschl. Kriegs- gefangenschaft)	vom bis = Tg. M. J.		
	vom bis = Tg. M. J.		
	vom bis = Tg. M. J.		
3. Ausbildungsgang und Vordienstzeiten	vom	bis	Genauere Angaben über die Art der Ausbildung und Beschäftigung (Schule, Studium — Fachrichtung —, Ausbildungsbehörde, Beschäftigungsstelle, Entlohnung usw).
	a)		
	b)		
	c)		
	d)		
	e)		
	f)		
	g)		
	h)		
	i)		
	k)		
4. Vorbereitungsdienst	Vorgeschriebene Dauer:		
5. Prüfungen abgelegt am	Hochschulschlußprüfung: Große Staatsprüfung:		
	Anstellungsprüfung: (Nicht bestandene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sind ebenfalls anzugeben)		
6. Einstellung als außer- planmäßiger Beamter	Tag der Einstellung:		
	Eingangsgruppe der Dienstlaufbahn: BesGr. A		
7. Erste planmäßige Anstellung	a) Besoldungsgruppe: A		
	b) Tag der planmäßigen Anstellung:		
	c) DDA in BesGr. A		
8. Sonstige Angaben		

B. Berechnung

Der Beginn des BDA — DDA für die BesGr. A..... wird daher auf den

(in Buchstaben) festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

Geprüft:

.....
(Name)

.....
(Name)

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)